



Herr Walter Thurnherr, Bundeskanzler
Bundeskanzlei
Per Email an:
recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Hiermit nehmen wir gerne Stellung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie.

Die EVP unterstützt die Grundzüge der Vorlage sowie die Zusammenfassung aller Themen in ein Gesetz zur Covid-19-Pandemie. Da die Entwicklung der Epidemie nach wie vor ungewiss ist und sich jederzeit wieder Verschärfungen aufdrängen können, hat die EVP Verständnis für die vielen «Kann-Formulierungen» im Gesetz, die dem Bundesrat weitreichende Kompetenzen einräumen, um je nach Situation handeln zu können.

Die Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2022 erscheint uns sinnvoll. Es ist jedoch selbstverständlich, dass die einzelnen Massnahmen so lang wie nötig, aber so kurz wie möglich gelten sollen und der Bundesrat die einzelnen Massnahmen immer wieder auf deren Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit überprüfen muss.

Die EVP befürwortet insbesondere die Regelungen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen. Hier ist der Bund gefordert, die Versäumnisse der Vergangenheit zu analysieren und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen. Wichtig ist hier der Einbezug der Kantone.

Nicht einverstanden ist die EVP mit der Formulierung in Art. 8 (Massnahmen im Medienbereich). Der erläuternde Bericht weist zwar darauf hin, dass die Massnahmen für den Printbereich bis längstens zum Inkrafttreten des Massnahmenpakets zugunsten der Medien (Mitte 2021) gelten sollen. Im Gesetzesentwurf ist dies jedoch nicht berücksichtigt bzw. die Kostenübernahme würde hier gesetzlich festgeschrieben, ohne Verweis auf das in der Beratung stehende Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien. Die Formulierung des Artikels sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 9 Abs. 1 ist aus Sicht der EVP wie folgt zu ergänzen:

Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen *müssen*.

Schliesslich halten wir fest, dass der Bundesrat die Kompetenzen aufgrund der ausserordentlichen Lage im Rahmen der Bewältigung der Covid-19-Krise äusserst umsichtig und verhältnismässig eingesetzt hat. Die EVP bedankt sich ganz herzlich beim Bundesrat, der Bundeskanzlei und den involvierten Verwaltungsinstitutionen für die geleistete Arbeit.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz